

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG 00 – 07280/2011/0165/HAUB.
A 16 – 2438/2002
A 8 - 46340/2010-13

BearbeiterIn: Patrizia Monschein

BerichterstellerIn:

Betreff: Fördervereinbarung zur
mittelfristigen Finanzierung
der Kulturvermittlung Steiermark
für die Jahre 2011 bis 2013

Graz, 12.5.2011

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR – 38,
Zustimmung von mindestens 29 GR-Mit-
gliedern.**

Der Verein Kulturvermittlung Steiermark – Kunstpädagogisches Institut Graz wurde im Jahr 1987 mit dem Ziel gegründet, öffentliche Kulturarbeit mit didaktischem Impetus zu leisten. Durch gezielte Projekte, auch in Kooperation mit anderen Kulturvereinigungen, sollen Kunst- und Kulturverständnis InteressentInnen näher gebracht und Bereiche, die in der Grazer Kulturszene weniger berücksichtigt werden, eingebunden werden. Durch die breit gefächerte, spartenübergreifende Ausrichtung ist die Kulturvermittlung in der Lage, auch spontane kunstbezogene Ideen der Stadt aufzugreifen und sie in kulturellen Projekten zu thematisieren.

Das Arbeitsspektrum des Vereins Kulturvermittlung Steiermark – Kunstpädagogisches Institut Graz gliedert sich in 4 Tätigkeitsfelder: kulturvermittelnde Basisarbeit, technisch-infrastrukturelle Unterstützungen (KultRent), international-vernetzende Kulturkooperationen (*Cultural City Network Graz - CCN*) und internationaler Literaturaustausch (*Internationales Haus der Autorinnen und Autoren Graz – IHAG: „StadtschreiberIn“, „Stadt der Zuflucht -writer in exile“*)

Schwerpunkte innerhalb dieser Bereiche umfassen die Jugendkultur (Jugendgalerie im Rathaus, Diagonale-Jugendjury), die regionale Fotoszene (Fotogalerie im Rathaus, *photo_graz*-Biennale, „*Sammlung Kees*“), Minderheiten/Integrationsproblematik („*Grazer Menschenrechtsweg*“), Stadt/Zeitgeschichte („*Die Briten in der Steiermark*“), lokale Ausstellungs-Kooperationen (Galerie am Flughafen, Galerie Centrum, ESC im LABOR, CDA, <rotor>), Stipendienprogramme (bildende Kunst, Literatur), Austausch mit Partner-/Schwesterstädten in Europa mit dem traditionellen Fokus auf den süd/südosteuropäischen Raum insbesondere auch abseits der Metropolen („*Auf der Suche nach Atlantis*“, „*Tensionfield*“).

Neben der Zusammenarbeit mit lokalen Kulturinstitutionen gibt es eine enge Kooperation mit Ämtern und Einrichtungen der Stadt Graz: Kulturamt (CCN, IHAG), Bürgermeisteramt, Präsidialamt, Referat für internationale Beziehungen, Ausländerbeirat, Integrationsreferat, Stadtschulamt, Referat für allgemeine Frauenangelegenheiten, Abteilung für Immobilien, Holding Graz GmbH, Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Friedensbüro u.a.

Ziel der Kulturvermittlung ist es, die Erfahrungen aus ihrer Grenzen-minimierenden Kulturarbeit zu nutzen und weiter auszubauen – sowohl zwischen Generationen, zwischen sozialen Gruppen und

letztlich über Staatsgrenzen und die Europäische Union hinweg. So ergibt sich eine Netzwerkarbeit, die lokale, regionale und internationale Aspekte berücksichtigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2008 wurde der Fördervertrag für die Kulturvermittlung Steiermark in Höhe von € 197.700,-- für 2009 bis 2011 im Rahmen der Förderverträge für 49 Kultureinrichtungen der Freien Szene beschlossen. Daneben gibt es eine jährliche namentliche Förderung in Höhe von € 32.100,-- für die Betreuung der ExilschreiberInnen und anderen StipendiatInnen, die auf Einladung der Stadt Graz für einen gewissen Zeitraum in Graz künstlerisch tätig sind. Zudem wurden für einige Veranstaltungen der Stadt Graz auch Mitfinanzierungen insbesondere für Projekte im Zusammenhang mit Graz als Menschenrechtsstadt von den politischen Organen frei gegeben.

Nunmehr besteht die Absicht, eine gemeinsame Fördervereinbarung für die Kulturvermittlung Steiermark für die Jahre 2011 bis 2013 zum Beschluss vorzulegen.

Folgende Finanzierungsbeiträge werden über die angeführten Ressorts jährlich für die Jahre 2012 und 2013 bereit gestellt:

Bürgermeisteramt	Fipos 1.06300.757100-006	€ 15.000,--
Kulturamt	Fipos 1.30000.757000-035	€ 197.700,--
	Fipos 1.33000.757000-007	€ 32.100,--

Die Fördervereinbarung ist im Detail durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der Kulturvermittlung Steiermark laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen. Die gesonderte Behandlung ergibt sich aus der engen Kooperation mit städtischen Abteilungen, die eine schlüssige Evaluierung im Kontext mit Institutionen der Freien Szene inhaltlich-programmatisch begründet nicht zulässt.

Die FördervertragsnehmerIn hat die Möglichkeit, diese Projektförderungen als Beitrag der Stadt Graz im Rahmen einer EU-Drittmittelfinanzierung zu definieren.

Die im Zuge der Stadtrechnungshofprüfung eines/r FördervertragsnehmerIn vom Stadtrechnungshof empfohlene Vertragsänderung wurde, soweit die Organisationsvorschriften der Stadt Graz nicht zu ändern sind, vollinhaltlich in den neuen Mustervertrag eingearbeitet. Das Kulturamt hatte bei bisherigen Fördervereinbarungen in vielen Einzelgesprächen die Vertragsinhalte der Subventionsordnung zu erläutern und im Detail näher zu bringen und hat dies auf Basis der Stadtrechnungshofempfehlungen noch verstärkt, Einzelgespräche ähnlich der strukturierten MitarbeiterInnengespräche geführt und diese entsprechend protokolliert. Bei diesem Gespräch wurde erstmals die Vorlage der Plan/Ist Zahlendarstellung vrlangt und wird nunmehr laufend eingefordert. Auf jeden Fall wird bei der Abrechnung der Fokus auf die Befüllung des gültigen Subventionsformulars „Kultur“ gelegt und werden beim Controlling Begründungen für gravierende Abweichungen eingefordert.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 42/2010 beschließen:

Die Gesamtsumme für die Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Kulturvermittlung Steiermark beträgt für die Jahre 2011 bis 2013 jährlich € 244.800,--.

- 1) Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2011 bis 2013 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt.
- 2) Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung der Kulturvermittlung Steiermark werden die in den jeweiligen Budgets enthaltenen Subventionen, wie im Motivenbericht aufgelistet, beschlossen.
- 3) Die Fördervereinbarung ist durch die Mag.Abt. 16 – Kulturamt und die Mag.Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den ProjektträgerInnen der Kulturvermittlung Steiermark laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
- 4) Die Auszahlung erfolgt zu den im Vertrag genannten Terminen von den jeweils zuständigen Abteilungen - die Abrechnung für die ausgezahlten Beträge wird zur Gänze vom Kulturamt durchgeführt.
- 5) Mit dieser Fördervereinbarung ist jener Fördervertrag, der mit GRB vom 11.12.2008 in Höhe von € 197.700,-- beschlossen wurde, außer Kraft gesetzt.

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:

Patrizia Monschein

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 16:

Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur:

Mag. Edmund Müller

Der Finanzdirektor:

Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Der Abteilungsvorstand
des Bürgermeisteramtes:

Dr. Peter Stepanschitz

Der Bürgermeister:

Bgm. Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Stadtsenates am
Der Bürgermeister:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als „Förderungsgeberin“ einerseits
und

„**Kulturvermittlung Steiermark**, Wielandgasse 9,
8010 Graz“
als Förderungsempfängerin andererseits.

Der Verein Kulturvermittlung Steiermark – Kunstpädagogisches Institut Graz wurde im Jahr 1987 mit dem Ziel gegründet, öffentliche Kulturarbeit mit didaktischem Impetus zu leisten. Durch gezielte Projekte, auch in Kooperation mit anderen Kulturvereinigungen, sollen Kunst- und Kulturverständnis InteressentInnen näher gebracht und Bereiche, die in der Grazer Kulturszene weniger berücksichtigt werden, eingebunden werden. Durch die breit gefächerte, spartenübergreifende Ausrichtung ist die Kulturvermittlung in der Lage, auch spontane kunstbezogene Ideen der Stadt aufzugreifen und sie in kulturellen Projekten zu thematisieren.

Das Arbeitsspektrum des Vereins Kulturvermittlung Steiermark – Kunstpädagogisches Institut Graz gliedert sich in 4 Tätigkeitsfelder: kulturvermittelnde Basisarbeit, technisch-infrastrukturelle Unterstützungen (KultRent), international-vernetzende Kulturkooperationen (*Cultural City Network Graz - CCN*) und internationaler Literaturaustausch (*Internationales Haus der Autorinnen und Autoren Graz – IHAG: „StadtschreiberIn“, „Stadt der Zuflucht -writer in exile“*)

Schwerpunkte innerhalb dieser Bereiche umfassen die Jugendkultur (Jugendgalerie im Rathaus, Diagonale-Jugendjury), die regionale Fotoszene (Fotogalerie im Rathaus, *photo_graz*-Biennale, „*Sammlung Kees*“), Minderheiten/Integrationsproblematik („*Grazer Menschenrechtsweg*“), Stadt/Zeitgeschichte („*Die Briten in der Steiermark*“), lokale Ausstellungs-Kooperationen (Galerie am Flughafen, Galerie Centrum, ESC im LABOR, CDA, <rotor>), Stipendienprogramme (bildende Kunst, Literatur), Austausch mit Partner-/Schwesterstädten in Europa mit dem traditionellen Fokus auf den süd/südosteuropäischen Raum insbesondere auch abseits der Metropolen („*Auf der Suche nach Atlantis*“, „*Tensionfield*“).

Neben der Zusammenarbeit mit lokalen Kulturinstitutionen gibt es eine enge Kooperation mit Ämtern und Einrichtungen der Stadt Graz: Kulturamt (CCN, IHAG), Bürgermeisteramt, Präsidialamt, Referat für internationale Beziehungen, Ausländerbeirat, Integrationsreferat, Stadtschulamt, Referat für allgemeine Frauenangelegenheiten, Abteilung für Immobilien, Holding Graz GmbH, Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Friedensbüro u.a.

Ziel der Kulturvermittlung ist es, die Erfahrungen aus ihrer Grenzen-minimierenden Kulturarbeit zu nutzen und weiter auszubauen – sowohl zwischen Generationen, zwischen sozialen Gruppen und letztlich über Staatsgrenzen und die Europäische Union hinweg. So ergibt sich eine Netzwerkarbeit, die lokale, regionale und internationale Aspekte berücksichtigt.

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€ 244.800,-- für die Jahre 2011 bis 2013

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt zu den im Vertrag unter Punkt 3. genannten Terminen von den jeweils laut Gemeinderatsbeschluss zuständigen Abteilungen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen Zwecken zu dienen.
- Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturamt abzusprechen und berechtigen beide VertragspartnerInnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.
- Mit dieser Fördervereinbarung ist die Fördervereinbarung, die mit GRB vom 11.12.2008 in Höhe von € 197.700,-- beschlossen wurde, außer Kraft gesetzt.

2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat der „Förderungsgeberin“ über die Durchführung der Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, zu berichten und gleichzeitig eine **vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Projekte** (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Förderungssumme) **sowie eine Einnahmen/Ausgaben-Übersicht über das gesamte Vereinsbudget** vorzulegen. Wird dem Bund und/oder dem Land Steiermark ein Jahresabschluss als Basis der Abrechnung für Bundes- und/oder Landesförderungen vorgelegt und dies auch von den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften so akzeptiert, genügt dies auch für den Verwendungsnachweis an die Stadt Graz – wobei ein diesbezüglicher Schriftverkehr oder AnsprechpartnerIn bei Bund oder/und Land mitzuteilen ist.

Die „Förderungsgeberin“ behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder des Jahresabschlusses Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) Gliederung zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Mag. Abt. 16 zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
Im Folgenden der derzeit gültige Text:
§ 6 Verwendung der Subventionen
(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.
(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.
(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den/die Förderungsempfänger/in beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:
Name, Sitz, Rechtsform des/der Förderungsempfängers/in; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am
 - 15. Februar
 - 15. Mai
 - 15. August
 - 15. November
 zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmübersicht des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Kulturamt vereinbart werden.

- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Kooperationslogos der Stadt Graz mit allen Förderstellen zu erfolgen.
- Der/Die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln.
- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des/der Förderungsempfängers/in, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

BG 00 – 07280/2011/0165/HAUB.

A 16 – 2438/2002

A 8 - 46340/2010-13

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin: